

Bundessozialgericht: Nachmittagsbetreuung behinderter Schulkinder kann kostenfreie Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung sein

Urteile vom 6.12.2018 (Az. B 8 SO 4/17 R und B 8 SO 7/17 R)

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 6.12.2018 in zwei Verfahren (Az. B 8 SO 4/17 R und B 8 SO 7/17 R) entschieden, dass die Assistenz für Angebote der Nachmittagsbetreuung in einer Offenen Ganztagschule (OGS) unter bestimmten Voraussetzungen als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung anzusehen ist. Entscheidend hierfür seien zum einen der konkret bei dem jeweiligen Kind bestehende sonderpädagogische Förderbedarf und zum anderen die mit den Angeboten verfolgten Ziele.

Lägen die Ziele der OGS-Betreuung insbesondere in der Unterstützung, Erleichterung oder Ergänzung der Schulbildung, sei auch die zur Unterstützung des behinderten Kindes hierfür erforderliche Inklusionsbegleitung eine für die Eltern kostenfreie Hilfe zur angemessenen Schulbildung. Wolle das Nachmittagsangebot jedoch etwa durch gemeinsames Spielen lediglich die Zeit überbrücken, bis die Eltern sich wieder ihrer Kinder annehmen, habe es allenfalls mittelbar eine positive Auswirkung auf die Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. In diesem Fall komme nur eine bedürftigkeitsabhängige Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Betracht. An den Kosten dieser Hilfe müssen sich Eltern nach Maßgabe ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse beteiligen.

In dem Verfahren mit dem Az. B 8 SO 7/17 R stritten die Beteiligten um die Kostenübernahme für die Inanspruchnahme eines Inklusionshelfers während der Teilnahme an Angeboten der OGS einer Grundschule im Schuljahr 2013/2014. Der 2006 geborene Kläger hat das Down-Syndrom. Es sind ein Grad der Behinderung von 80 sowie die Merkzeichen "G" und "H" festgestellt. Das zuständige Schulamt hatte beim Kläger ferner einen sonderpädagogischen Förderbedarf mit den vorrangigen Schwerpunkten geistige Entwicklung und Sprache festgestellt. Der beklagte Sozialhilfeträger übernahm die Kosten für einen Inklusionshelfer während des regulären Schulunterrichts am Vormittag, lehnte die Kostenübernahme für die Assistenz am Nachmittag in der OGS jedoch ab. Die Klage auf Übernahme dieser Kosten wurde vom Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit der Begründung abgewiesen, dass die OGS primär Betreuungscharakter habe.

Das BSG hat das Verfahren nun zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen. Das LSG muss jetzt weitere Feststellungen zum konkreten Förderbedarf des Klägers und den Zielen des OGS-Angebots treffen.

Anmerkung

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird zum 1.1.2020 erstmals gesetzlich geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Inklusionsbegleitung in OGS-Angeboten als kostenfreie „Hilfe zu einer Schulbildung“ (so der künftige Name für die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung) anzusehen ist. Danach muss es sich um schulische Ganztagsangebote handeln, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden. Sie müssen außerdem an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in Räumlichkeiten der Schule oder deren Umfeld ausgeführt werden. Geregelt ist das künftig in § 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX.

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht beim bvkm

(Stand: Juni 2019)